

11. IV. 1917

11  
35

Bezirkswirtschaftsamt Wien  
Stelle 5.  
Z. 1404.

## Verordnung.

(Ausgabe von Petroleum mit Petroleumbezugskarten.)

Auf Grund des § 2, Abs. 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1917, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 82/17, wird bezüglich der Petroleumabgabe mittels Petroleumbezugskarten angeordnet:

1. Die bisher in Geltung stehenden Petroleumbezugskarten für Waschküchen, Heimarbeiterwohnungen, beziehungsweise Geschäftsbeleuchtung (blaue Karten), für Wohnungsbeleuchtung (rote Karten) und für Aftervermietungen (graue Karten) verlieren mit dem 12. Mai 1917 ihre Gültigkeit. Es ist allen städtischen Petroleumabgabestellen sowie allen Abgabestellen der Konsumenten-Organisationen strengstens untersagt, nach dem 12. Mai 1917 auf diese Karten einen Petroleumbezug zu gewähren.

2. Für die Beleuchtung des Flurs, des Hofes, der Gänge und Stiegen der Häuser, deren Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, wird auch nach dem 12. Mai 1917 Petroleum ausgegeben.

Zum Bezuge ist die bisher ausgegebene Petroleumbezugskarte zu verwenden.

Die Wochenmenge wird auf ein  $\frac{1}{8}$  Liter Petroleum für jede Lampe eingeschränkt. Die Abgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen in der Art, daß gegen Abtrennung zweier für die in Betracht kommende Zeit lautender Abschnitte der Petroleumbezugskarte  $\frac{1}{4}$  Liter Petroleum für 14 Tage verabreicht wird.

3. Für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, wird dieses nach dem 12. Mai 1917 abgegeben:

- a) wenn sämtliche Wohnräume gegen den Hof zu gelegen sind,
- b) der Hof infolge seiner geringen Ausdehnung sehr ungünstige Beleuchtung aufweist und
- c) die Wohnräume sich nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses befinden.

Die Wochenmenge beträgt  $\frac{1}{8}$  Liter für jede Wohnung. Die Ausgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen gegen Abtrennung des betreffenden Abschnittes der Petroleumbezugskarte, die neu ausgegeben wird.

Zur Erlangung der neuen Petroleumbezugskarten haben sich die Bewerber an die zuständige Brot- und Mehl-Kommission zu wenden und außer der alten Petroleumbezugskarte nachfolgende Bestätigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters beizubringen:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß die in meinem Hause \_\_\_\_\_ Bezirk, \_\_\_\_\_ gasse Nr. \_\_\_\_\_ befindliche Wohnung Nr. \_\_\_\_\_, die in Bezug auf Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, mit sämtlichen Räumen gegen einen Hof zu gelegen ist, der infolge seiner geringen Ausdehnung eine sehr ungünstige Beleuchtung aufweist und daß diese Wohnräume nicht in den zwei obersten Stockwerken des Hauses gelegen sind.“

Die Brot- und Mehl-Kommission wird gegen Einziehung dieser Bestätigung und der alten Petroleumbezugskarte (rot oder blau, je nachdem es sich um gewöhnliche Wohnungen oder Wohnungen von Heimarbeitern handelt) eine neue Petroleumbezugskarte ausstellen.

4. Auch die neue Petroleumbezugskarte ist an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hauseigentümer, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle der Übertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Wohnungsinhaber verpflichtet, im Übersiedlungsfalle dem Hauseigentümer, beziehungsweise dessen Stellvertreter die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, der sie dem neuen Wohnungsinhaber auszulösen hat.

5. Jene Konsumenten-Organisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hierbei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten. Die Konsumenten-Organisationen haben die Petroleumbezugskarten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzustempeln. Es ist den städtischen Petroleumabgabestellen untersagt, auf Grund dieser abgestempelten Karten Petroleum abzugeben.

6. Behufs Erhaltens der amtlichen Petroleumbezugskarte für die unter 3 bezeichneten Wohnungen haben sich die Bewerber

an folgenden Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission mit der alten Petroleumbezugskarte und der oben erwähnten Erklärung des Hauseigentümers einzufinden, und zwar Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

- A bis G am 11. Mai 1917
- H bis Qu am 12. Mai 1917
- R bis Z am 14. Mai 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.

7. Die Petroleumbezugskarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.

8. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von dem zuständigen magistratischen Bezirksamte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Ministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1916, R.-G.-Bl. Nr. 411, mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen Gewerbetreibende kann nach Maßgabe des § 133 b, Absatz 1, P. a der Gewerbeordnung die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

9. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, die in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 2. Mai 1917.